

**Polzeiverordnung  
der Stadt Geringswalde**  
gegen umweltschädliches Verhalten und gegen Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen  
Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

**(PoIVO)**

**vom 09.Februar 2022**

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2020 (SächsGVBl. S. 358 und 389), erlässt der Stadtrat der Stadt Geringswalde in seiner Sitzung am 08. Februar 2022 folgende Polizeiverordnung:

**Abschnitt 1  
Allgemeine Regelungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Geringswalde sowie in den dazugehörigen Ortsteilen Aitzendorf, Altgeringswalde, Arras, Dittmannsdorf, Holzhausen, Hoyersdorf und Neuwallwitz,

**§ 2  
Begriffsbestimmung**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören deren sämtliche Bestandteile gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz, einschließlich Gehwege, Parkplätze und Ausstattungen. Bestandteile sind zum Beispiel die Rinnsteine einschließlich Sinkkasteneinläufe, Bordsteine, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Radwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Bolzplätze. Ausstattungen sind zum Beispiel Spielgeräte, Denkmale, Brunnen, Einfriedungen, Bänke, Bäume und Bepflanzungen, Pflanzschalen, Wartehäuser, Telefonzellen, Anschlags- und Informationseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Masten, Mauern, Zäune, Schilder, Absperrungen und Warneinrichtungen.

(3) Öffentliche Gewässer sind alle Teiche, Weiher, Bach- und Flussläufe, künstlich angelegte Teiche und Feuerlöschteiche, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

(4) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer im Freien auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden.

(5) Öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Veranstaltungen, bei denen es sich um planmäßige und zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag heraus gehobene Ereignisse handelt, zu denen jedermann Zutritt hat.

(6) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

## **Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln).

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 4 Pflege von Fahrzeugen**

(1) Das Waschen von Fahrzeugen ist nur im Sinne einer minimalen Oberwäsche von Scheiben und Leuchten ohne Reinigungsmittel auf Straßen zulässig.

(2) Karosserie- und Fahrzeugunterwäschen, das Wechseln von Öl und andere Arbeiten am Fahrzeug, die Öl oder Fettverschmutzung hervorrufen können, sind auf Straßen und in Anlagen verboten.

### **§ 5 Straßen und Anlagen**

(1) Es ist verboten:

1. Straßen und Anlagen und deren Ausstattungen zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschädigen, zu beseitigen sowie in jeglicher Art und Weise zweckentfremdend zu nutzen,
2. auf Straßen, in Anlagen und ihren Ausstattungen Abfälle jeglicher Art, wie beispielsweise Zeitungen, Zigarettenreste, Blechdosen, Sperrmüll, Bauschutt und Erdaushub wegzuwerfen, abzulagern oder abzustellen, sowie verschmutzte, ölige oder fettige Gegenstände zu reinigen,
3. Grünflächen mit Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge auf den Grünflächen abzustellen,
4. auf Straßen oder Anlagen Autowracks oder Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abzustellen.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Sächsischen Abfallwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 3 Tierhaltung und Führung**

### **§ 6 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht mehr als unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschriften geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Hunde müssen auf öffentlich zugänglichen Flächen im gekennzeichneten Gebiet (siehe Anlage) im Sinne von § 2 dieser Verordnung, an der Leine geführt werden.

Im übrigen Gemeindegebiet besteht keine Leinenpflicht.

Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen. Die artenschutzrechtliche Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Der § 28 der Straßenverkehrsordnung; § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden sowie die artenschutzrechtliche Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung bleiben von der Regelung der Absätze (1) bis (4) unberührt.

(6) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen Spielplätzen fernzuhalten.

(7) Die Absätze (2) und (6) gelten nicht für Tiere, die sich üblicherweise ohne Beaufsichtigung im Freien aufhalten bzw. bewegen (z.B. Katzen).

## **§ 7**

### **Verunreinigung durch Tiere**

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Sächsischen Abfallwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 8**

### **Taubenfütterungsverbot**

(1) Wilde und verwilderte Tiere (z.B. Tauben und Katzen) dürfen auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.

(2) Es ist verboten Futter auf Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung auszulegen.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz vor Lärmbelästigung**

## **§ 9**

### **Schutz der Nachtruhe**

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen:

1. wenn besondere private oder öffentliche Interessen zur Durchführung kultureller Veranstaltungen vorliegen,
2. wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeit während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzes sowie die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 10**

### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Lärm aus Veranstaltungen**

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 12**

### **Benutzung von Sport- und Spielstätten**

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur bis 21.00 Uhr benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 13**

### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von Montag bis Sonntag von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig, nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 14**

### **Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Die Wertstoffsammelbehälter dürfen zur Vermeidung von Lärmbelastigungen im Interesse der Anwohner nur montags bis freitags, von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, benutzt werden.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Nicht gestattet ist, größere Abfallmengen in den zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern (wie z.B. im öffentlichen Raum aufgestellte Papierkörbe) einzuwerfen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder bei Gewerbetreibenden angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die im öffentlichen Verkehrsraum zur Entleerung am Entsorgungstag bereitgestellten Abfallbehälter der privaten Haushalte müssen spätestens am darauf folgenden Tag wieder entfernt werden.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 5**

### **Öffentliche Beeinträchtigungen**

## **§ 15**

### **Abbrennen offener Feuer**

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne des § 2 Absatz 4 dieser Verordnung ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde grundsätzlich verboten.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen und Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett, Grillkohle) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Lagerfeuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen sowie offene Feuer zur Pflege eines Brauchtums (z.B. Ostern, Walpurgis etc.) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch einen Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, starker bis böiger Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

(5) Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug entstehen.

(6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 16 Belästigungen der Allgemeinheit**

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. so zu nächtigen, dass für die Allgemeinheit eine Behinderung oder Störung bei der zweckbestimmten Nutzung oder eine Gefahr für die eigene Person besteht,
2. aggressiv zu betteln;  
aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B.: wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
3. die Notdurft zu verrichten.

## **§ 17 Bekämpfung von Ratten**

(1) Die Eigentümer von bebauten, unbebauten sowie landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind, wenn sie Rattenbefall feststellen, zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Ortspolizeibehörde und Bekämpfung des Rattenbefalles verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis der Rattenbefall beseitigt ist.

(2) Neben dem Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausübt, für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist auch an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

(3) Wer für die Rattenbekämpfung verantwortlich ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalles und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) Abfälle die einen Rattenbefall begünstigen sind zu entfernen. Nach Beendigung der Bekämpfung sind Vorkehrungen zu treffen, ggf. auch baulicher Art, die einem Neubefall entgegen wirken.

## **Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 18 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Geringswalde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 7 Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Sächsisches Polizeibehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Karosserie- und Fahrzeugunterwäschen auf öffentlichen Straßen durchführt,
3. entgegen § 5 Straßen und Anlagen und deren Ausstattung beschmutzt, beklebt, bemalt, besprüht, beschädigt, beseitigt sowie in jeglicher Art und Weise zweckentfremdend benutzt,
  - auf Straßen und Anlagen und ihren Ausstattungen Abfälle jeglicher Art, wie Zeitungen, Zigarettenreste, Blechdosen, Sperrmüll, Bauschutt und Erdaushub wegwirft, ablagert, abstellt sowie verschmutzte, ölige oder fettige Gegenstände reinigt,
  - Grünflächen mit Fahrzeugen befährt oder Fahrzeuge auf Grünflächen abstellt,
  - auf Straßen oder Anlagen Autowracks oder Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen abstellt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere im öffentlichen Verkehrsraum ohne geeignete Aufsichtspersonen frei herumlaufen lässt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund innerhalb der Ortslagen angeleint ist,
7. entgegen § 6 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 die Flächen im Sinne § 2 dieser Verordnung durch Tiere verunreinigen lässt,
9. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere von öffentlichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen nicht fernhält,
10. entgegen § 7 Abs. 3 die durch Tiere verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
11. entgegen § 8 Tauben füttert,
12. entgegen § 9 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
15. entgegen § 12 Abs. 1 Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind und die nach 21.00 Uhr benutzt werden,
16. entgegen § 13 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeit, die die Ruhe anderer stören, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, samstags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr durchführt,
17. entgegen § 14 Abs. 1 die Wertstoffsammelbehälter außerhalb der dafür zugelassenen Zeiten benutzt,
18. entgegen § 14 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
19. entgegen § 14 Abs. 3 größere Abfallmengen von Haushalten und Gewerbetreibenden in öffentlich aufgestellte Papierkörbe einbringt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
21. entgegen § 16 Abs. 1
  - auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nächtigt, eine Behinderung oder Störung hervorruft oder sich in Gefahr bringt,
  - aggressiv bettelt oder andere durch sein Verhalten belästigt,
  - seine Notdurft verrichtet,



22. entgegen § 17 Abs. 1 seiner Anzeige gegenüber der Ortpolizeibehörde und der unverzüglichen Bekämpfungspflicht gegen Rattenbefall nicht nachkommt,
23. entgegen § 17 Abs. 3 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde das Betreten des Grundstückes verbietet oder die verlangte Auskunft verweigert,
24. entgegen § 17 Abs. 4 weiterhin Abfälle lagert, die einen Rattenbefall begünstigt, oder keinerlei Vorkehrungen trifft die einen Neubefall verhindert,
25. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern versieht,
26. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.


(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens fünfhundert Euro geahndet werden.

### **§ 21 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 02. April 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Geringswalde vom 28. Februar 2017 außer Kraft.

Geringswalde, den 09.02.2022

  
Arnold  
Bürgermeister



Veröffentlicht im Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 373 vom 01. März 2022